

Stimmenrecht, und zwar nach der Größe des Besitztums, nach Aekern und Abgaben, an die Stelle des Beschlusses des Gemeinderathes treten, damit der größere Grundbesitz hier seine gleiche Vertretung findet, indem derselbe im Orte die größten Abgaben und Communlasten hat und die mehrsten Leute beschäftigt." Wird dieses Amendement von der Kammer unterstützt? — Geschicht hinlänglich. —

Der Abg. Döhler hat zu §. 9 des Gutachtens (s. Nr. 20, S. 283) folgendes Amendement gestellt: „In denjenigen Landgemeinden, wo das Bedürfnis hierzu vorhanden, ist aber auch die Aufnahme mehrerer von den §. 8 genannten Handwerkern, worunter auch die Töpfer zu rechnen, zulässig.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschicht ausreichend. —

Präsident: Zur §. 10 des Deputationsgutachtens (s. Nr. 20, Seite 283), hat derselbe Abg. Döhler noch einen Antrag gestellt; er ist also gefaßt: „Zur Niederlassung eines der §. 8 genannten Handwerker eben sowohl, als zur Aufnahme mehrerer derselben in eine Landgemeinde, ist zunächst die Einwilligung des Gemeinderathes, und, nachdem diese erfolgt, sodann auch die Erlaubnis der Obrigkeit erforderlich.“

Abg. D. Schröder: Durch diesen Antrag bleibt die §. keineswegs, wie einige Abgeordnete glauben möchten, unverändert. Es fallen nämlich die Worte: „oder anderer als der in §. 8 gedachten Handwerker“ aus.

Präsident D. Haase: Unterstützt die Kammer den Antrag des Abg. Döhler bei der 10. §.? — Geschicht ausreichend. —

Präsident D. Haase: Nun ist noch ein Zusatz zu der 10. §. des Gutachtens von dem Abg. Schmidt eingegangen, welcher so lautet: „Auch dürfen weder die Gemeinde noch der Gerichtsherr sich für die Aufnahme der Handwerker ein Eintrittsgeld in die Gemeinde oder einen jährlichen Canon und dergleichen Abgaben stipuliren.“ Unterstützt die Kammer diesen Zusatz. — Geschicht ausreichend. —

Präsident D. Haase: Es wird nun den geehrten Antragstellern frei stehen, ihre von der Kammer unterstützten Anträge näher zu motiviren.

Abg. Reiche-Eisenstuck: So oft ich bei dieser Gelegenheit das Wort genommen habe, habe ich immer an die Spitze gestellt, ich halte eine unumschränkte Gewerbefreiheit noch zur Zeit für eine schöne Idee, allein für eine überspannte Idee; habe mich aber auch zugleich jederzeit dafür ausgesprochen, daß eine mögliche Annäherung an die Gewerbefreiheit nicht allein zulässig, sondern auch erforderlich sei. Ich habe aber eine dergleichen Annäherung in dem Gesetzentwurf gefunden, und zwar zur Gnüge gefunden, soweit sie nämlich die dormaligen Zeitverhältnisse gestatten, und es wird durch den Gesetzentwurf auch für die Zukunft nicht der Weg versperrt, noch weiter zu gehen, noch weitere Vorschritte zu thun, wenn es die Zeitverhältnisse gestatten. Jetzt liegt aber, namentlich seit der gestrigen Abstimmung, die Sache ganz anders. Die

Kammer hat sich entschlossen, darauf anzutragen, daß der Regierungsbehörde gar keine Beurtheilung weiter zustehen soll, ob und in wie weit den Handwerkern die Ansiedlung auf dem Lande gestattet werden soll, es wird die Befugnis, darüber zu entscheiden, einzig und allein in die Hände der Gemeinderäthe gelegt, wenn ich nämlich voraussetzen darf, daß das Deputationsgutachten Annahme findet, was ich befürchten muß. Belläufig hat das Deputationsgutachten auch noch den Obrigkeiten eine Stimme gegeben, es hat aber die Befugnis nicht in die Hände der Obrigkeit und der Gemeinderäthe gelegt, sondern erst in die Hand der Gemeinderäthe und dann der Obrigkeit. Hierbei kann ich mir nicht bergen, daß daraus Mißbräuche entstehen und ganz unangemessene Verhältnisse hervorgehen können. Ich habe gestern schon angedeutet: ein gleichmäßiges Princip in dieser Angelegenheit wird dann nicht festgehalten werden können, es ist nicht denkbar. Jeder Gemeinderath wird so entscheiden, wie es ihm gerade einfällt, wie es ihm eben mannigfaltige Rücksichten an die Hand geben; bald wird der Gemeinderath — ohne den Männern irgend zu nahe treten zu wollen, die das öffentliche Vertrauen dazu gehabt haben — bald wird der Gemeinderath, sage ich, den pecuniären Vortheil ins Auge fassen, z. B. wenn Hausgenossen Frohnen abgelöst haben, die auf die Gemeinden übernommen worden sind, da werden sie vielleicht darauf Rücksicht nehmen, daß sie mehr Contribuenten erhalten. Oder es finden vielleicht auch persönliche Rücksichten statt; es hat z. B. vielleicht ein einflußreiches Mitglied des Gemeinderathes eine Tochter zu verheirathen, um welche ein Tischlergeselle wirbt, und dergleichen Verhältnisse mehr, die auf der Hand liegen, die ich aber nicht ausführen will. Ich habe mich gefragt: hat man noch eine weitere Rücksicht auf die Städte zu nehmen, wenn das Deputationsgutachten durchgeht? oder glaubt man, daß die Städte dann irgend eine Sicherstellung gegen einen unbeschränkten Betrieb aller Handwerker auf dem Lande erlangen, wenn in die Hände der Gemeinderäthe und zum Theil der Obrigkeiten ihr Wohl und Wehe gelegt wird? Da scheint es am geeignetsten, daß man, statt einen Schritt vorwärts zu gehen, lieber noch einen Schritt weiter gehe, und die Städte lieber unter das Gesetz als unter die Willkür ihnen fremden Behörden stelle. Wenn das Deputationsgutachten angenommen wird; so findet im Erfolg offenbar die unbedingte Zulassung der Handwerker auf das Dorf statt. Wenn nun alle Handwerker in Mehr- oder Minderzahl auf den Dörfern Entrée gewinnen können, nach dem Deputationsgutachten: so muß man doch auch fragen, in wie fern sie auch sonst noch etwa hier und da Erwägungen aufdringen könnten, die berücksichtigt sein wollen. In den Städten, meine Herren, ist die Obrigkeit verbunden, jeden Inländer als Handwerker aufzunehmen und zum Bürgerrecht zuzulassen, sie mag wollen oder nicht; hat er nur die Befähigung dazu, ist er gelernt, gewandert u. dergl. — auf den Dörfern aber wird man erst untersuchen, ob man Lust hat, ihn aufzunehmen. Was in den Städten Zwang ist für die Obrigkeiten, das liegt auf den Dörfern in der freien Willkür